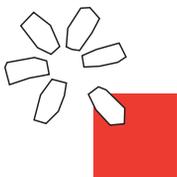




KONZEPT
MEDIZINISCH-SOZIALE
HILFSSTELLE 1
ST. GALLEN



Stiftung **Suchthilfe**

Herausgegeben von der Stiftung Suchthilfe
St. Gallen, Juli 2019

Foto: Mareycke Frehner

INHALT

1. Rechtliche Grundlagen	4
2. Grundhaltung	4
3. Ziele	6
4. Zielgruppen	6
5. Mittel und Angebote	7
6. Interne Organisation	8
7. Externe Vernetzung	9
8. Öffentlichkeitsarbeit	9
9. Finanzierung	10
10. Trägerschaft	10

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Angebot der Medizinisch-sozialen Hilfsstelle 1, MSH 1, stützt sich auf das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Januar 2010. Die MSH 1 erfüllt die in der «Verordnung über Betäubungsmittelsucht und andere suchtbedingte Störungen vom 25. Mai 2011 (Stand am 1. Juli 2011)» formulierten Bedingungen und ist im Besitz der erforderlichen Betriebsbewilligungen für die ärztliche Verschreibung von Diacetylmorphin (Heroin).

Die in der Verordnung im 3. Abschnitt aufgeführten besonderen Bestimmungen zur diacetylmorphingestützten Behandlung sind im Betriebskonzept berücksichtigt.

Die betrieblichen und konzeptionellen Rahmenbedingungen sind in einer Vereinbarung mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) festgehalten. Diese Vereinbarung dient als Grundlage für die vom Bund erteilte Betriebsbewilligung. Das Angebot der MSH 1 wird im Rahmen der bundesweit koordinierten Heroinverschreibung kontrolliert. Die kantonalen Gesetzsgrundlagen sind respektiert.

2. GRUNDHALTUNG

Drogenabhängigkeit wird als vielschichtiges Problem mit physischen, psychischen und sozialen Dimensionen verstanden. Das Betreuungsangebot der MSH 1 ist sozial-medizinisch ausgerichtet und fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Betroffenen unter Berücksichtigung der Herkunft, des Geschlechts, der psychischen Gesundheit sowie des familiären und gesellschaftlichen Umfeldes. Gender- und migrations-spezifische Aspekte geniessen eine hohe Priorität und werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Behandlung wird den Möglichkeiten der Betroffenen angepasst und besteht aus einem interdisziplinären Angebot. In der MSH 1 sind die Fachdisziplinen Medizin, Kranken-/Psychiatriepflege und Sozialarbeit vertreten. Ebenso werden nach Möglichkeit Peermitarbeitende in die Arbeit miteinbezogen.

Die Opiat-Substitution ist der äussere Rahmen der heroin-gestützten Behandlung. Die psychosoziale und medizinische Betreuung sind verpflichtende Bestandteile des Angebotes. Die Arbeit mit den Klientinnen und Klienten ist durch Fachkompetenz, Verständnis, Respekt, Offenheit und Empathie geprägt. Die Beratung und Betreuung wird als ein komplexer,

integrativer und interdisziplinärer Prozess mit systemischem Behandlungsverständnis angesehen.

Die Klientinnen und Klienten werden grundsätzlich als eigenverantwortliche Personen behandelt. Ist ihre Selbstbestimmung durch die Abhängigkeit und/oder die psychische Gesundheit beeinträchtigt, übernehmen Mitarbeitende vorübergehend die Verantwortung.

Durch die Definition von individuellen Behandlungszielen wird die Eigenständigkeit der Klientinnen und Klienten gefördert. Dabei wird u.a. der Recovery-Ansatz angewendet. Die Orientierung erfolgt an den persönlichen Ressourcen der Klientinnen und Klienten. Von ihnen wird Bereitschaft und Engagement für Veränderungsprozesse erwartet.

Die Arbeit mit Abhängigen bedingt eine enge Zusammenarbeit mit involvierten Fachpersonen, Behörden- und Institutionsvertretenden. Der Dialog zwischen sozialen und medizinischen Fachpersonen ist ebenso wichtig wie eine Zusammenarbeit mit Vertretungen der öffentlichen Fürsorge und anderen involvierten Behörden. Diese Zusammenarbeit wird von allen Betrieben der Stiftung Suchthilfe im Sinne des Case Management Systems gepflegt und als konzeptionelle Strategie verstanden. Beim Austausch werden die Vorgaben des Berufskodex der sozialen Arbeit und der ärztlichen Schweigepflicht eingehalten.

Das Behandlungsteam ist geschult in der recoveryorientierten Arbeitshaltung und unterstützt und begleitet die Klientinnen und Klienten bei der Übernahme von Verantwortung und Kontrolle über das eigene Leben.

3. ZIELE

Durch die heroingestützte Behandlung soll die Wiedererlangung von sozialer Kompetenz, Autonomie und Selbstverantwortung in der Lebensgestaltung gefördert werden. Primäre Ziele sind die soziale Reintegration, psychische Stabilisierung und die berufliche Wiedereingliederung der Betroffenen. Sekundäre Ziele sind Massnahmen, die der Schadensbegrenzung dienen. Die Heroinsubstitution soll nicht zu Passivität führen, sondern Aktivität und Eigenständigkeit sollen gefördert werden. Langfristig wird ein Verzicht auf Suchtmittel angestrebt, auch wenn diese Zielsetzung nur von wenigen Klientinnen und Klienten erreicht werden kann. Die heroingestützte Behandlung soll den Klientinnen und Klienten den Rahmen bieten, sich aktiv mit ihrer Abhängigkeit auseinander zu setzen und Veränderungen zu planen und umzusetzen.

4. ZIELGRUPPEN

Die heroingestützte Behandlung ist ein Angebot innerhalb der ambulanten Suchthilfe für Personen mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen. Das Angebot richtet sich an schwerst drogenabhängige Personen mit erheblichen Defiziten im physischen, psychischen und sozialen Bereich, bei denen mindestens zwei Behandlungsversuche erfolglos geblieben sind. Ein Mindestalter von 20 Jahren (in Ausnahmefällen 18 Jahre) und ein mehrjähriger Drogenkonsum sind Voraussetzungen für eine Aufnahme. Vorangegangene Behandlungsversuche müssen nachgewiesen werden. Das Angebot soll Betroffene ansprechen, die eine positive Entwicklung ihrer sozialen und gesundheitlichen Situation anstreben. Für Einwohnerinnen und Einwohner der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Thurgau besteht bei Bedarf eine Möglichkeit zur Aufnahme.

5. MITTEL UND ANGEBOTE

Es besteht ein Betreuungsangebot für maximal 75 Klientinnen und Klienten. Die MSH 1 ist 365 Tage im Jahr geöffnet. Die Abgabe der Substanzen findet morgens und abends während 2 Stunden, mittags während einer halben Stunde, statt. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen entfällt die Mittagsabgabe. Das interdisziplinäre Angebot besteht schwerpunktmässig aus psycho-sozialer Betreuung, medizinischer Behandlung und wird durch sozial-therapeutische Elemente ergänzt.

SOZIALE BETREUUNG

Im Rahmen der sozialen Betreuung wird die Klientel bei der Bewältigung des täglichen Lebens begleitet und bei der Entwicklung und Umsetzung von neuen Lebensperspektiven unterstützt. Dabei stehen Themenbereiche wie Wohnen, Arbeit, psychische Gesundheit, Herkunft, Geschlecht, Finanzen und die Gestaltung der sozialen Kontakte im Zentrum. Die individuellen Möglichkeiten der Klientinnen und Klienten werden in der Fallplanung und in der Festlegung der Zielsetzungen berücksichtigt.

MEDIZINISCHE BEHANDLUNG

Der interne Arztdienst gewährleistet die medizinische Grundversorgung und ist verantwortlich für die Opiat-Substitution und Medikation.

Während der Abgabe findet eine offene Sprechstunde statt; so sind medizinische Konsultationen mehrheitlich spontan realisierbar. Bei komplexen Krankheitsbildern werden die Klientinnen und Klienten an spezialisierte Institutionen, respektive Fachärztinnen und -ärzte überwiesen. Für psychiatrische Abklärungen und die Behandlung kann der stiftungsinterne Psychiatrische Dienst beigezogen werden.

ARBEITS-/GRUPPENTRAINING

Für das Arbeitstraining stehen interne und externe Arbeitsplätze mit unterschiedlichen Anforderungen zur Verfügung. Diese Arbeitseinsätze bieten die Möglichkeit, die Defizite und Ressourcen der Klientel zu erkennen, das Entwicklungspotential einzuschätzen und entsprechende Massnahmen einzuleiten.

Ein jährlich stattfindendes Lager und verschiedene Freizeit- und Gruppenaktivitäten bieten wichtige Übungsfelder für soziales Verhalten und eröffnen dem Betreuungspersonal zusätzliche Interventionsebenen. Vor allem für Klientinnen und Klienten, die wegen ihrer sprachlichen Defizite, ihrem kulturellen Hintergrund oder aus anderen Gründen mittels Gesprächen nur schwer zu erreichen sind, bilden diese Angebote eine wichtige Alternative in der Betreuung und Behandlungsplanung.

6. INTERNE ORGANISATION

In der MSH 1 wird ein interdisziplinärer Arbeitsstil gepflegt. Interdisziplinäres Arbeiten bedeutet hier mehr als eine enge Zusammenarbeit, vor allem beinhaltet es die Integration verschiedener Theorie- und Handlungsmodelle zum Zweck einer umfassenden und fachlich qualifizierten Behandlung der Klientel. Basis dafür ist gegenseitiger Respekt sowie Anerkennung der fachlichen Kompetenzen und eine Gleichberechtigung der Fachdisziplinen.

Alle Mitarbeitende mit Betreuungsfunktionen beteiligen sich an der Abgabe der Betäubungsmittel, wobei einige Teammitglieder dies als Arbeitsschwerpunkt haben, während andere sich nur einige Stunden pro Monat in diesem Bereich engagieren. Diese Regelung fördert das gegenseitige Verständnis und ermöglicht allen Mitarbeitenden einen Einblick in den Alltag der Betroffenen und die Situation während der Abgabe.

Die MSH 1 wendet eine individuelle Fallführung an, die von einer Bezugsperson koordiniert wird. Diese wird bei Betreuungsbeginn festgelegt und gilt dann als Ansprechperson für ihre Klientinnen und Klienten sowie für in die Betreuung involvierten Personen. Bei der Zuteilung der Bezugsperson werden auch die psychische Gesundheit, sowie geschlechts- und herkunftsspezifische Aspekte berücksichtigt. Die Bezugsperson hat in der Regel eine sozialarbeiterische oder fachpflegerische Ausbildung und sorgt für die Vernetzung mit externen Stellen. Sie ist für die Umsetzung der Fallplanung verantwortlich und koordiniert die Gesprächs- und Sitzungstermine.

7. EXTERNE VERNETZUNG

Die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit. Die Zuständigkeiten müssen geklärt werden, damit der Hilfsprozess konstruktiv gestaltet werden kann. Regelmässige Helferkonferenzen im Sinne des Case Managements ermöglichen allen Beteiligten, sich innerhalb des Prozesses zu orientieren und gemeinsame Strategien zu entwickeln.

Das vernetzte Arbeiten garantiert eine hohe Behandlungsqualität und einen schonungsvollen Umgang mit individuellen und gesellschaftlichen Ressourcen. Die Vernetzung ermöglicht es, individuelle Problemstellungen wie z.B. integrations- und geschlechtsspezifische Themen in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen anzugehen und vorhandene Ressourcen zu nutzen.

Zudem kann das Angebot einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Der Austausch mit anderen Helfersystemen ermöglicht die kontinuierliche Reflexion der Arbeit und dient der Qualitätsentwicklung.

8. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

In der MSH 1 finden Veranstaltungen für Fachstellen, politische oder berufliche Gremien und Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen statt. Dabei werden die Örtlichkeiten und das Behandlungskonzept vorgestellt. Die Rahmenbedingungen der Öffentlichkeitsarbeit sind im Geschäftsreglement der Stiftung Suchthilfe festgehalten.

9. FINANZIERUNG

Die MSH 1 wird durch die Pflichtleistungen der Krankenkassen, durch Beiträge der Stadt, des Kantons, der Herkunftsgemeinden sowie durch Selbstkostenanteile der Klientinnen und Klienten finanziert.

10. TRÄGERSCHAFT

Stiftung Suchthilfe

Geschäftsleitung

Rorschacher Strasse 67

9000 St. Gallen

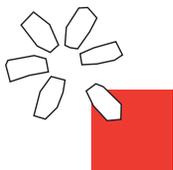
Telefon 071 244 75 38

info@stiftung-suchthilfe.ch

www.stiftung-suchthilfe.ch



Die Stiftung Suchthilfe ist ein zertifizierter Betrieb nach den Qualitätssystemen ISO 9001:2008 und QuaTheDA.



MSH 1 Medizinisch-soziale Hilfsstelle 1

Rosenbergstrasse 2 | 9000 St. Gallen

T: 071 244 72 05

E-Mail msh1@stiftung-suchthilfe.ch

Ein Betrieb der Stiftung Suchthilfe

www.stiftung-suchthilfe.ch

